



21.03.2019

**Dezernat 2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten
Straßenbauamt**

K 6580 Kreisverkehr Lottstetten

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	03.04.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der gemeinsamen Finanzierung mit der Gemeinde Lottstetten und dem Bund (Regierungspräsidium Freiburg) und der Vergabe an die Fa. Schleith GmbH zu. Der Kreisanteil beträgt nach derzeitigem Stand ca. 288.000 €.

Sachverhalt:

Die vorfahrtsregelte Einmündung ist besondere in den Spitzenstunden sehr stark belastet, sodass für untergeordnete Ströme längere Wartezeiten entstehen und sich Rückstaus einstellen. Aufgrund der Abmessungen des Knotenpunktes kommt es immer wieder zu unübersichtlichen Situationen unter den Verkehrsteilnehmern. Mit durchschnittlich 5,8 Unfällen im Jahr, gilt der Knotenpunkt als Unfallschwerpunkt, der bauseitig angepasst werden muss.

Der Umbau des Knotenpunktes in einen 5-armigen Kreisverkehr dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit und somit zur Beseitigung des Unfallschwerpunktes. Die Kreisverkehrsanlage stellt eine erhebliche Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur dar. Die Anbindung an die Bundesstraße B 27 kann wesentlich verbessert werden. Die derzeit staubedingten Immissionen können deutlich verringert werden. Die Schitterlestraße bildet eine wichtige Verbindungsfunktion hinsichtlich Einzelhandel, Schule, Gewerbe, Industrie und sonstige öffentliche Einrichtungen. Der Verkehrsfluss wird durch diese Baumaßnahme hinsichtlich des überörtlichen Verkehrsnetzes der B 27 wesentlich verbessert.

Die Gemeinde führt die Baumaßnahme als Auftraggeber durch. Die Kosten der Baumaßnahme werden gemäß den Straßengesetzen (und der Straßenkreuzungsrichtlinien) grundsätzlich im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der am Knotenpunkt beteiligten Straßenäste aufgeteilt. Bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten sind die Rad- und Gehwege, die Trennstreifen und die befestigten Seitenstreifen einzubeziehen. Die Straßenbauverwaltung und der Landkreis erstatten der Gemeinde 8 % der insgesamt abrechenbaren Kosten als Verwaltungskosten. Dies ist üblich und praxisgerecht, wenn eine Gemeinschaftsmaßnahme durch einen Beteiligten federführend ausgeführt wird.

Damit die Planungen entsprechend vorbereitet werden konnten und nachdem der Haushalt 2018 genehmigt war und die voraussichtlichen Kosten gut gesprochen werden konnten, wurde mit der Gemeinde Lottstetten und dem Regierungspräsidium Freiburg für den weiteren Baulastträger (Bund) eine Vereinbarung getroffen, die die Kostenbeteiligung regelt.

Diese war dann auch Grundlage für die Ausschreibung, die durch die Gemeinde veranlasst wurde.

Die Submission fand am 26.02.2019 statt, bei der zwei Bieter Angebote mit einer Bindefrist bis zum 29.03.2019 abgaben:

- Schleith GmbH, Waldshut-Tiengen: 1.484.651,69 € (brutto)
- Klefenz GmbH, Waldshut-Tiengen: 1.506.259,35 € (brutto)

In der Ausschreibung der Gemeinde sind zusätzliche Gewerke enthalten, welche ausschließlich die Gemeinde betreffen (s.u.), um einen günstigeren Einheitspreis für die Einzelpositionen aus dem Gesamtpaket (Mehrmasse) zu erhalten.

Der Gesamtkostenanteil für die Straßenbaumaßnahme des Kreisverkehrs betragen: 1.220.502,51 € brutto und sind höher als ursprünglich veranschlagt.

Die Gewerke mit den größten Preisunterschieden sind:

Bushalt Deckschicht, Unterbauarbeiten, Randeinfassungen, Pflasterarbeiten, Straßenentwässerung, Fahrbahnmarkierung/Beschilderung.

Das Angebot der Fa. Schleith ist angemessen, die eingegebenen Kostenpositionen liegen im Rahmen der marktüblichen Preise, die aktuell erwartet werden konnten und wurden mit anderen Baumaßnahmen abgeglichen.

Die allgemeinen Preissteigerungen im Bausektor (Baustoffe, Löhne) sind von der ersten Kostenschätzung bis zur Vereinbarung und dann bis zum Fördermittelantrag stets angepasst worden und bestätigen sich bei den abgegebenen Angeboten.

Für die Gemeinschaftsmaßnahme wurden im Finanzhaushalt 2018 (154202400003/78720000) Mittel in Höhe von netto 150.000,00 € bereitgestellt (Kreisanteil: 300.000,00 €, abzüglich GVFG Zuschuss 150.000,00 €).

Die Verwaltung schlägt vor, der gemeinsamen Finanzierung, auf Grundlage der Vereinbarung vom 08.03.2018 mit der Gemeinde Lottstetten und der Straßenbauverwaltung (Straßenbaulastträger Bund) sowie der Vergabe der Bauleistungen an die Firma Schleith GmbH zuzustimmen.

Finanzierung:

Der Gesamtkostenanteil für die Straßenbaumaßnahme des Kreisverkehrs beträgt 1.220.502,51 € brutto und ist höher als ursprünglich veranschlagt. Die vorliegende Kostenberechnung vom Januar 2018 (Vereinbarung) beträgt: 930.000,00 € bzw. wurde in 2018 auf 1.050.000,00 € dann fortgeschrieben.

Davon entfallen auf den Landkreis 439.380,90 €, abzüglich des Landkreis-Anteils der LGVFG-Fördermittel in Höhe von 186.470,59 € und zuzüglich der Verwaltungskosten an die Gemeinde in Höhe von 8% der Gesamtkosten für den Landkreis (voraussichtlich 35.150,47 €). Damit betragen die geschätzten Aufwendungen für den Landkreis ca. 288.060,78 €.

Die Differenz (Mehraufwendungen) zwischen Haushaltsplanung und dem Kreisanteil nach Submission beträgt aktuell 138.060,78 € brutto

Die Gemeinde trägt voraussichtlich 512.611,05 € (Straßenbauanteil) zuzüglich 264.149,19 € (Wasserversorgung, Breitband, Beleuchtung, Gehwege, Strom) und der Bund 268.510,55 € (brutto).

Der Haushaltsansatz in 2018 von Ende 2017, bezogen auf den Nettobetrag, war geringer, da diesem lediglich eine Schätzung zu Grunde lag, die erst im Nachhinein (2018) betragsmäßig konkretisiert und haushaltsansatzmäßig dann nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Die höheren Nettokosten zu Lasten des Landkreises müssen durch Wenigerausgaben bei anderen Baumaßnahmen eingespart werden.

Notfalls muss der Pauschalansatz für Unterhaltungsmittel 42120000 mit in Anspruch genommen werden und mit dortigen Minderausgaben gegengesteuert werden. Wie in jedem Haushaltsjahr wird versucht Mehrausgaben mit Minderausgaben in Einklang zu bringen, um ein ausgeglichenes Ergebnis darstellen zu können

Auf Grund der aktuellen Baupreise und möglicher Kostensteigerungen bei anderen Baumaßnahmen kann es gegebenenfalls, wenn die oben genannten finanziellen Gegensteuerungsmaßnahmen nicht greifen oder diese nicht ausreichen auch der Fall eintreten, dass eine geplante Baumaßnahme zu streichen und zeitlich zu verschieben ist, soweit nicht höhere Ausgaben durch die Kreisgremien genehmigt werden, was von der gesamten Haushaltlage abhängig sein wird.

Die Verwaltung wird die Kreisgremien diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagenverzeichnis:

Lagepläne